



## SPETHMANN STIFTUNG

### Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300 EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger der Spende: Spethmann Stiftung, Neuer Wall 72, 20354 Hamburg  
Bankverbindung: IBAN DE96 2012 0000 0018 6190 07  
Berenberg Bank  
Art der Zuwendung: Geldzuwendung  
Höhe der Spende: lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug  
Datum der Spende: lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung der Altenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Buchholz in der Nordheide, Steuernummer 15/203/02182 vom 13.03.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe und der Förderung der Altenhilfe verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Hamburg, im April 2023

Neuer Wall 72, 20354 Hamburg  
Tel. 040 / 3208664-0  
Fax. 040 / 3208664-11

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).